

Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2007

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herzogenrath (Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.2002)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) und der §§ 1 – 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch VO vom 28.4.2005 (GV. NRW., S. 488) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 23.10.2007 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herzogenrath (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 1, Satz 2 in der Form des Artikels 1 und des Artikels 2 der 1. Änderungssatzung wird durch folgende, neue Sätze 2 und 3 ersetzt, wobei der bisherige Satz 3 jetzt Satz 4 wird:

Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sogenannter Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Artikel 2

§ 9a, Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

Artikel 3

Die Absätze 3 und 4 des § 12 erhalten folgende Neufassung:

Abs. 3:

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung (Einspielergebnisse des abgelaufenen Quartals) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die Steuer selbst zu errechnen.

Abs. 4:

Die Stadt setzt nach Prüfung der eingereichten Steueranmeldung die Steuer (ggfs. abweichend) fest. Die Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Steuerbescheide fällig.

Artikel 4

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2006 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herzogenrath (Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.2002) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 23.10.2007

In Vertretung:

(Christoph von den Driesch)
Erster Beigeordneter